Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 123 BaSAG Einrichtung eines Abwicklungsfinanzierungsmechanism

BaSAG - Sanierungs- und Abwicklungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.07.2024

(Anm.: Abs. 8 aufgehoben durch Art. 8 Z 8, BGBl. I Nr. 237/2022)

In Kraft seit 01.02.2023 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at